Bearbeitet von Peter Madjarov, Greifswald*

Examensklausur Öffentliches Recht

Sachverhalt

Frau A und Herr B sind streng religiös. Aufgrund ihres Glaubens fühlen sie sich verpflichtet, bei der Erziehung ihrer gemeinsamen Tochter C den Maßgaben der Bibel wortgetreu zu folgen und darüber hinaus ihre Tochter von allen Einflüssen fernzuhalten, die den Geboten Gottes widersprechen.

Nach der Grundschule besuchte die entsprechend dem Schulgesetz ihres Bundeslandes X schulpflichtige C zunächst das Gymnasium an ihrem Heimatort. Als sie die Mittelstufe erreichte, entschieden A und B, ohne zuvor die Schulleitung des Gymnasiums in der Angelegenheit zu kontaktieren beziehungsweise ohne eine Begründung anzugeben, dass ihre Tochter nun keine öffentliche Schule mehr besuchen soll. Seither wird C von ihrer Mutter zu Hause unterrichtet; sie ist außerdem bei einer Einrichtung angemeldet, die nach Art einer Fernschule Unterrichtsmaterialien zur Verfügung stellt. Diese Einrichtung ist allerdings nicht von der zuständigen Schulverwaltung als Ersatzschule anerkannt.

A und B wurden nach § 222 Schulgesetz des Landes X (SchulG) wegen dauernden oder wiederholten Entziehens anderer von der Schulpflicht angeklagt und zu einer Geldstrafe verurteilt. Die Schulpflicht ist im SchulG ausdrücklich festgelegt. Die Urteile wurden von der letzten fachgerichtlichen Instanz bestätigt.

A und B sind hierüber empört. Sie meinen, dass sie ein Recht hätten, über die Erziehung und Bildung ihrer Tochter eigenständig und gemäß ihren Glaubensüberzeugungen zu bestimmen. Ihr Erziehungsideal, dass in jeder Lebenslage die fundamentalen göttlichen Normen unbedingte Beachtung finden müssten, sei Ausdruck eines tief empfundenen persönlichen Glaubens; und dieser stehe nun einmal in deutlichem Widerspruch sowohl zu einzelnen Unterrichtsinhalten als auch zum schulischen Leitbild, das ihrer Tochter am Gymnasium bisher vermittelt wurde. Zu denken sei nur an den fächerübergreifenden Sexualkundeunterricht, der die Schüler zu ungehemmter sexueller Freizügigkeit anleite, oder an den Biologieunterricht, der die Irrlehren der modernen Evolutionstheorie verbreite, sowie an das insgesamt vorherrschende schulische Bildungsideal, das die Beliebigkeiten von Meinungsvielfalt und Toleranz statt der Grundwerte des christlichen Abendlandes in den Vordergrund stelle.

Schon die allgemeine gesetzliche Verpflichtung zum Schulbesuch an sich verletze angesichts dieses weltanschaulich tendenziösen und indoktrinären Unterrichts verfassungsmäßige Rechte, die A und B als Eltern zustünden. Schließlich habe das Bundesverfassungsgericht in seiner berühmten Kruzifix-Entscheidung festgestellt, dass Eltern von Verfassung wegen ein Recht darauf hätten, ihre Kinder von Glaubensüberzeugungen fernzuhalten, die den Eltern falsch oder schädlich erscheinen. Außerdem müsse ein freiheitlicher Staat, der ein staatliches Schulsystem einrichte, den Eltern immer den Ausweg einer Privatschulbildung für ihre Kinder gestatten. Der Heimunterricht, den sie für ihre Tochter C organisierten, sei im Grunde das Gleiche und könnte nicht anders als die Privatschulbildung behandelt werden. Darüber hinaus werde der staatliche Erziehungsauftrag durch den Heimunterricht ihrer Tochter ja in keiner Weise qualitativ gefährdet. Sowohl die wesentlichen Unterrichtsinhalte als auch soziale Kompetenzen könnten ihr auf diese Weise beigebracht werden. Ebenso sei es ganz allgemein verfassungswidrig, den Verstoß gegen die Schulpflicht zur Straftat zu erklären, wenn dieser religiös motiviert sei. Und auch wenn man schließlich eine zwingende allgemeine Schulpflicht anerkennen würde, so schieße doch das gegen sie ergangene Strafurteil auf jeden Fall weit über das Ziel hinaus. Im Übrigen sei zu bedenken, dass ihr Recht, C entsprechend den eigenen religiösen Überzeugungen zu erziehen und erziehen zu lassen, ebenfalls durch die Europäische Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) geschützt

* Der Autor hat die Klausur im Examensklausurenkurs der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald im Sommersemester 2013 geschrieben. Sie wurde mit 15 Punkten bewertet. Zudem wurde die Klausur im Jahr 2011 im Rahmen der Staatlichen Pflichtfachprüfung in Mecklenburg-Vorpommern gestellt. Die in eckigen Klammern gedruckten (nachträglichen) Korrekturanmerkungen stammen vom Korrektor und der *GreifRecht*-Redaktion.

werde. Deren Vorgaben seien auch innerhalb des deutschen Rechtsraums zwingend zu beachten.

A und B entscheiden sich nun, Verfassungsbeschwerde gegen ihre Verurteilungen zu erheben.

Hat ein solches Vorgehen Aussicht auf Erfolg?

Bearbeitungshinweis: Es ist davon auszugehen, dass für § 222 SchulG eine Gesetzgebungskompetenz des Landes besteht.

Anlagen

Auszug aus dem Schulgesetz des Landes X (SchulG)

§ 222 Straftaten

(1) Wer einen anderen der Schulpflicht wiederholt oder dauernd entzieht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu einhundertachtzig Tagessätzen bestraft.

(2) Die Verfolgung tritt nur auf Antrag ein. Antragsberechtigt ist die untere Schulaufsichtsbehörde. Der Antrag kann zurückgenommen werden.

§ 333 Schulzwang

Wer seiner Schulpflicht nicht nachkommt, kann der Schule zwangsweise zugeführt werden, wenn andere pädagogische Mittel, insbesondere persönliche Beratung, Hinweise an die Eltern, die Kinder- und Jugendhilfe, den Ausbildenden und den Arbeitgeber oder gemeinsame Gespräche der Beteiligten erfolglos geblieben sind. Die Entscheidung über die zwangsweise Zuführung trifft die Schulleiterin/ der Schulleiter im Einvernehmen mit dem staatlichen Schulamt. Bei der Zuführung kann die Hilfe der für den Wohnsitz, für den gewöhnlichen Aufenthalt oder den Beschäftigungsort der/des Schulpflichtigen örtlich zuständigen Verwaltungsbehörde in Anspruch genommen werden.

§ 444 Rechte und Pflichten aus dem Schulverhältnis

(3) Aus besonderen Gründen können Schülerinnen und Schüler vom Unterricht beurlaubt werden. […]

Zusatzprotokoll (Nr. 1) zur Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 2 (Recht auf Bildung)

Niemandem darf das Recht auf Bildung verwehrt werden. Der Staat hat bei Ausübung der von ihm auf dem Gebiet der Erziehung und des Unterrichts übernommenen Aufgaben das Recht der Eltern zu achten, die Erziehung und den Unterricht entsprechend ihren eigenen religiösen und weltanschaulichen Überzeugungen sicherzustellen.

Europäische Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten

Artikel 8 (Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens)

(1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Artikel 9 (Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit)

(1) Jede Person hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit; dieses Recht umfasst die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu wechseln, und die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung einzeln oder gemeinsam mit anderen öffentlich oder privat durch Gottesdienst, Unterricht oder Praktizieren von Bräuchen und Riten zu bekennen.

(2) Die Freiheit, seine Religion oder Weltanschauung zu bekennen, darf nur Einschränkungen unterworfen werden, die gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig sind für die öffentliche Sicherheit, zum Schutz der öffentlichen Ordnung, Gesundheit oder Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer.

Gutachten

Die Verfassungsbeschwerde von A und B hat Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

A. Zulässigkeit

I. Zuständiges Gericht

Das Bundesverfassungsgericht ist gem. Art. 93 I Nr. 4a GG, *[§]*§ 13 I Nr. 8a *[, 90 ff.]* BVerfGG für die Entscheidung über Verfassungsbeschwerden zuständig. *[Die Verwendung des Begriffs Zuständigkeit ist dogmatisch nicht indiziert.]*

II. Beschwerdeführer

A und B sind natürliche Personen und somit als „jedermann“ i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG taugliche Beschwerdeführer.

III. Beschwerdegegenstand

Die von A und B angegriffenen Verurteilungen *[insbesondere die letztinstanzliche]* sind als hoheitliche Handlungen der Judikative Akte der öffentlichen Gewalt i.S.d. Art. 93 I Nr. 4a GG, § 90 I BVerfGG und somit taugliche Beschwerdegegenstände.

IV. Beschwerdebefugnis

A und B sind beschwerdebefugt, wenn es möglich erscheint, dass sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in einem ihrer Grundrechte verletzt sind.

1. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung

Es erscheint nicht nach jeder in Betracht kommenden Sichtweise ausgeschlossen, dass A und B in ihren Grundrechten aus Art. 6 II S. 1, 4 I, II, 3 GG verletzt sind, sodass eine Grundrechtsverletzung möglich ist. *[Sehr knapp, hier aber noch akzeptabel.]*

2. selbst, gegenwärtig, unmittelbar

A und B machen Grundrechte geltend, die ihnen in ihrer Person zustehen. Die mögliche Verletzung ist durch die Verurteilung bereits eingetreten und bedarf keines weiteren Vollzugsaktes, sodass sie selbst, gegenwärtig und unmittelbar in ihren Grundrechten betroffen sind.

[3. Zwischenergebnis: Beschwerdebefugnis (+)]

V. Rechtswegerschöpfung, Subsidiarität

A und B haben mit der Verurteilung durch die letzte fachgerichtliche Instanz den Rechtsweg i.S.d. § 90 II S. 1 BVerfGG erschöpft. Ein einfacherer Rechtsbehelf oder das Vorgehen gegen andere, spätere Maßnahme sind nicht ersichtlich.

VI. Form, Frist

Von der Einhaltung der Form gem. § 23 I BVerfGG und der Frist *[1 Monat]* gem. § 93 I S. 1 BVerfGG ist auszugehen.

VII. Zwischenergebnis

Die Verfassungsbeschwerde ist zulässig.

B. Begründetheit

I. Prüfungsmaßstab

Das Bundesverfassungsgericht prüft die fachgerichtlichen Urteile. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass es keine Superrevisionsinstanz ist, sondern nur die Verletzung spezifischen Verfassungsrechts prüft. Dies ist dann der Fall, wenn die Gerichte einzelne Grundrechte nicht berücksichtigt, ihre Tragweite verkannt oder in ihrer Abwägung nicht hinreichend gewichtet haben. *[Eine derartige abstrakte Erörterung des Prüfungsmaßstabes ist bei der Urteilsverfassungsbeschwerde lediglich bei zivilgerichtlichen Urteilen zu dulden, hier aber überflüssig.]*

Fraglich erscheint im vorliegenden Fall, ob auch die Verletzung der EMRK zu prüfen ist. Dies ist zunächst zu verneinen, da *[Urteilsstil! Vertauschen Sie einfach die beiden Satzteile!]* sich die EMRK als Völkerrecht durch die Ratifizierung gem. Art. 59 II S. 1 GG im Rang eines einfachen Bundesgesetzes befindet und somit kein spezifisches Verfassungsrecht darstellt. Allerdings befindet sich die Bundesrepublik Deutschland in einem internationalen Grundrechtsverbund, in dem der Schutz der völkerrechtlichen Menschenrechte zu gewährleisten ist, vgl. Art. 1 II GG. Folglich ist die EMRK bei der Auslegung der nationalen Grundrechte zu berücksichtigen. *[Vertretbar, besser wäre allerdings eine Verortung der Erörterung direkt im Rahmen der Prüfung des Art. 4 I i.V.m. 6 II S. 1 GG.]*

II. Art. 6 II S. 1 GG [Korrekturanm.: i.V.m. 4 I (einheitl. Schutzbereich)]

A und B könnten in ihrem Recht auf Erziehung gem. Art. 6 II S. 1 Alt. 2 GG verletzt sein.

1. Schutzbereich

a) persönlicher Schutzbereich

Als Eltern der C werden A und B vom persönlichen Schutzbereich des Art. 6 II S. 1 GG erfasst. *[Bei der Prüfung einer Verfassungsbeschwerde entfällt die Erwähnung des persönlichen Schutzbereichs, da dieser bereits in der Zulässigkeit geprüft wird.]*

b) sachlicher Schutzbereich

Geschützt ist die Erziehung, also die Sorge für das geistige und kulturelle Wohlbefinden und die Entwicklung des Kindes. Die Frage, durch welche Personen oder Einrichtungen Bildungsinhalte vermittelt werden, gehört zu einer wesentlichen Entscheidungen, die die Erziehung betrifft. Die Verurteilung der A und B wegen der Verweigerung, die Schulpflicht der C zu erfüllen, befasst sich mit genau dieser Frage, sodass der sachliche Schutzbereich eröffnet ist.

c) Schutzbereichsverstärkung durch Art. 4 GG?

Fraglich ist, ob dieser Schutzbereich durch die Einschlägigkeit des Art. 4 GG noch verstärkt wird. *[Gut]*

aa) Eröffnung des Schutzbereichs des Art. 4 GG

Dann müsste zunächst der Schutzbereich des Art. 4 I, II GG eröffnet ein. Dies ist ein Jedermann-Grundrecht. Glaube ist hier die feste Überzeugung von der Stellung des Menschen in der Welt und seiner Beziehung zu höheren Mächten und tieferen Seinsschichten. Die Überzeugung von A und B, ihre Religion verpflichte zu einem Schutz der Tochter vor fremden Einflüssen, die der Bibel und den Geboten Gottes widersprächen, ist ein Teil des Glaubens. Der Schutz des Glaubens und der Religionsausübung gem.

Art. 4 I, II GG bilden einen einheitlichen Schutzbereich *[Sehr schön]*, der hier eröffnet ist.

bb) Folgerung

Fraglich ist, was aus der Einschlägigkeit des Art. 4 GG folgt. Teilweise wird angenommen, die Grundrechte der Art. 4 und 6 seien zusammenzulesen und gewährten in ihrer Verbindung einen Schutz, der beide Grundrechte gleichermaßen und in einer optimierten Form entsprechen müsse. Gegen eine solche Auslegung spricht jedoch, dass damit der spezifische Gehalt der einzelnen Grundrechte nicht hinreichend Berücksichtigung fände. Anzuerkennen ist jedoch, dass die Einschlägigkeit des Art. 4 GG bei der Auslegung und Anwendung des Art. 6 II S. 1 GG zu berücksichtigen ist, wodurch sein Schutz verstärkt wird.

2. Eingriff

Als Maßnahmen der Rechtsprechung, die eine in den Schutzbereich des Art. *[4 I i.V.m.]* 6 II S. 1 GG fallende Entscheidung der A und B direkt und unmittelbar sanktioniert, stellen die Verurteilungen Eingriffe in den Schutzbereich dar.

3. Rechtfertigung

Diese Eingriffe könnten gerechtfertigt sein.

a) Einschränkbarkeit des Art. [Korrekturanm.: 4 I i.V.m.] 6 II S. 1 GG

Fraglich ist, wodurch der Schutz des Art. *[4 I i.V.m.]* 6 II S. 1 GG eingeschränkt werden kann.

aa) Schrankenübertragung des Art. 4 GG?

Fraglich ist, ob die Schranken des Art. 4 GG auf Art. 6 GG zu übertragen sind, wobei zunächst dahinstehen kann, ob Art. 4 GG durch Gesetz oder nur durch kollidierendes Verfassungsrecht eingeschränkt werden kann.

Für eine solche Übertragung wird teilweise angeführt, der Schutz des Art. 4 GG entfalte sich gerade in seiner Kombination mit Art. 6 GG und dürfe deshalb nicht mit geringeren Anforderungen eingeschränkt werden. Dagegen spricht jedoch, dass Art. 6 GG über eine eigene Schrankensystematik verfügt, die nicht einfach durch die Anwendung von Schranken anderer Grundrechte ausgehebelt werden darf.

Folglich sind die Schranken des Art. 4 GG nicht hierher zu übertragen.

bb) Art. 6 II S. 2 GG

Fraglich ist, wie die staatliche Überwachung der Erziehung gem. Art. 6 II S. 2 GG zu verstehen ist. Das staatliche Wächteramt bedeutet, dass der Staat der Ausübung der elterlichen Erziehung Grenzen setzen kann. Folge ist, dass Art. 6 II S. 1 GG aufgrund des Überwachungsauftrags einschränkbar ist, wegen des Demokratie- und Rechtsstaatsprinzips allerdings nur aufgrund eines Gesetzes.

cc) Art. 7 I GG

Auch Art. 7 I GG könnte als Schranke de Art. 6 II S. 1 GG zu sehen sein. Er unterstellt das Schulwesen der staatlichen Aufsicht, was als Verfassungsgebot der Gewährleistung der Schulbildung zu verstehen ist. Auch hierauf lassen sich Eingriffe – wiederum aufgrund eines Gesetzes – stützen.

dd) Art. 8 EMRK

Gesteigerte Anforderungen könnten sich aus Art. 8 II EMRK ergeben, der bei der Auslegung des Art. 6 GG zu berücksichtigen ist. Die Erziehung ist wesentlicher Bestandteil des Familienlebens und deshalb von Art. 8 I EMRK geschützt. Im Wege der völkerrechtskonformen Auslegung des Grundgesetzes sind die in Art. 8 II EMRK gestellten Anforderungen einzuhalten.

ee) Zwischenergebnis

Art. 6 II S. 1 steht wegen Art. 6 II S. 2, 7 I GG unter Gesetzesvorbehalt, der gem. Art. 8 II EMRK qualifiziert ist. Die Verurteilung müsste also aufgrund eines verfassungsgemäßen Gesetzes erfolgt sein, dass Art. 8 II EMRK entspricht. *[Besser: genügt. An dieser Stelle wäre eine andere Darstellung des Problems möglich, die die Schranken des Art. 4 I GG, als auch des Art. 6 II S. 1, 2 GG gemeinsam berücksichtigt und prüft.]*

b) Verfassungsmäßigkeit des § 333 SchulG

Die Verurteilungen stützen sich zwar auf § 222 SchulG, allerdings müsste für deren Anwendung zudem die in § 333 SchulG normierte Schulpflicht verfassungsgemäß sein *[Gut.]*

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das Schulwesen fällt gem. Art. 70 GG in die Gesetzgebungskompetenz der Länder. Es ist davon auszugehen, dass das Schulgesetz verfassungsgemäß zustande kam. *[Verfahren und Form richten sich nach Landesverfassungsrecht, was vom BVerfG nicht überprüft wird.]*

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

§ 333 SchulG müsste auch materiell verfassungsmäßig und damit insbesondere verhältnismäßig sein. *[„Verhältnismäßigkeit liegt vor, wenn … "]*

(1) Zweck

§ 333 SchulG müsste einem Zweck entsprechen, der Art. 8 II EMRK entspricht. *[Ein Abstellen auf die EMRK als Maßstab des Zwecks ist nicht zwingend geboten.]*

Die Verhinderung einer strafbaren Handlung kommt nicht in Betracht, da § 333 SchulG die Strafbarkeit ja erst begründet. Als Schutz der Rechte anderer kommt hier der Schutz der Kinder in Betracht, die ein Recht auf Bildung haben. Allerdings besteht dies gem. Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK nur nach Maßgabe des Erziehungsrechts der Eltern, so dass ein dem Art. 8 II EMRK entsprechender Zweck zweifelhaft erscheint.

Allerdings kommt auch der Schutz der öffentlichen Ordnung in Betracht. Er ist hier als Schutz aller Einrichtungen des Staates zu verstehen, die für eine demokratische Gesellschaft zentral sind. Das Schulwesen dient dazu, dass die gesamte Gesellschaft über genügend Kenntnisse verfügt, um sich selbst zu entfalten. Darüber hinaus ver-

mittelt es die Funktionsweise, wie die staatliche Einrichtung und die Bevölkerung zusammenwirken.

Die Pflicht, dass jeder die Schule besuchen muss, dient der Aufrechterhaltung dieser fundamentalen staatlichen Voraussetzungen und damit der öffentlichen Ordnung. Ein legitimer Zweck i.S.d. Art. 8 II EMRK liegt vor.

(2) Geeignetheit

Geeignet ist jedes Mittel, das den Zweck zumindest fördert. Durch die Schulpflicht besteht für alle die erzwingbare Rechtspflicht, an anerkannten Schulen das dortige Bildungsangebot wahrzunehmen, wodurch eine breitere Bildung erreicht wird. Die Schulpflicht ist für den Zweck somit geeignet.

(3) Erforderlichkeit

Sie müsste auch erforderlich sein, d.h. es dürfte kein milderes, gleich wirksames Mittel geben. Zunächst käme hier die Pflicht in Betracht, lediglich staatlich anerkannte Schulmaterialien auch im Heimunterricht zu verwenden. Dies wäre jedoch zwar milder, wegen der geringeren Kontrollmöglichkeit des Heimunterrichts und damit unsicherer Einhaltung dieser Pflicht aber nicht gleich wirksam.

Die Möglichkeit der Befreiung im Einzelfall ist gem. § 444 III SchulG bereits ausgeschöpft. Weitere mildere, gleich wirksame Mittel sind nicht ersichtlich.

(4) Angemessenheit

Die Schulpflicht gem. § 333 SchulG ist angemessen, wenn die durch sie verursachten Nachteile gegenüber den Vorteilen nicht außer Verhältnis stehen.

Als Nachteil ist zunächst auszuführen, dass die Schulpflicht die Beeinflussung der Entwicklung der Kinder durch ihre Eltern in erheblichem Maße einschränkt und damit die Erziehung als zentrales Recht der Eltern stark beeinträchtigt wird. Hinzu kommt, dass dieser Schutz noch durch weitere Grundrechte, insbesondere die Religionsfreiheit verstärkt wird. Dies hat zur Folge, dass Kinder Inhalten „ausgesetzt" werden, die den inneren Überzeugungen der Eltern widersprechen. Dies kann zur nachhaltigen Störung des Familienfriedens führen und die Erziehungsideale der Eltern komplett vereiteln. Andererseits ist zu berücksichtigen, dass durch die Schulpflicht sichergestellt wird, dass Werte wie Toleranz und Rücksichtnahme sowie die Vermittlung der Anerkennung einer pluralistischen Gesellschaft bei allen Menschen zumindest nicht unbekannt sind. Weiterhin bestünde ohne Schulpflicht die Gefahr, dass gesicherte wissenschaftliche Erkenntnisse wie die Evolutionstheorie bei manchen Familien als Irrglaube abgelehnt werden und den Kindern somit Grundkenntnisse fehlen, die für eine Selbstverwirklichung in einer modernen Gesellschaft Voraussetzung sind.

Gegen die Schulpflicht könnte weiterhin angeführt werden, dass gem. Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK die Erziehung entsprechend der elterlichen Überzeugungen sicherzustellen ist. Durch die Schulpflicht würde dieser Belang stark eingeschränkt. Allerdings ist zu berücksichtigen, dass gem. Art. 7 IV GG auch private Schulen grundrechtlichen Schutz genießen, ein Bildungspluralismus also von Verfassung wegen gewährleistet ist.

Weiterhin ist zu berücksichtigen, dass Art. 7 II GG lediglich den Besuch des Religionsunterrichts in den alleinigen Entscheidungsbereich der Eltern stellt. Daraus folgt im Umkehrschluss, dass das „ob" des Besuchs aller weiteren Schulfächer nicht nur den Eltern obliegen kann.

Dass gem. Art. 2 ZP Nr. 1 EMRK die gesamte Erziehung den elterlichen Überzeugungen entsprechen soll, heißt nicht, dass deren Belang in staatlich anerkannten Schulen nicht ausreichend berücksichtigt werden könnte.

Insbesondere gewährt die Befreiungsklausel des § 444 III SchulG, dass im Einzelfall unbillige Härten und damit unangemessene Grundrechtseingriffe vermieden werden können.

Unter Abwägung der Vor- und Nachteile ist die Schulpflicht des § 333 SchulG als angemessen anzusehen. *[Gut.]*

cc) Zwischenergebnis

Die Schulpflicht des § 333 SchulG ist verfassungsmäßig.

c) Verfassungsmäßigkeit des § 222 SchulG

Des Weiteren müsste § 222 als von den Gerichten unmittelbar angewandter Straftatbestand verfassungsmäßig sein.

aa) Formelle Verfassungsmäßigkeit

Das Land verfügt über die Gesetzgebungskompetenz.

bb) Materielle Verfassungsmäßigkeit

Die Strafbarkeit der Entziehung von der Schulpflicht gem. § 222 I SchulG könnte unverhältnismäßig sein.

(1) Zweck

§ 222 I SchulG dient der Durchsetzung der Schulpflicht und verfolgt damit wie diese einen legitimen Zweck.

(2) Geeignetheit

Die Strafbarkeit wirkt abschreckend, Kinder nicht zur Schule zu schicken, und fördert damit den Zweck der Schulpflicht.

(3) Erforderlichkeit

Als milderes Mittel käme die Einstufung als bloße Ordnungswidrigkeit in Betracht, die jedoch wegen des geringeren Abschreckungseffekts nicht gleich wirksam wäre *[→ Schulzwang]*. § 222 I SchulG erfasst nur die wiederholte oder dauernde Entziehung und ist ein Antragsdelikt, weshalb noch mildere, gleich wirksame Mittel nicht ersichtlich sind.

(4) Angemessenheit

Gegen die Angemessenheit könnte sprechen, dass das Strafrecht als scharfes Schwert nur als *ultima ratio* verwendet werden sollte, das den privaten Bereich hier ungebührend belasten könnte. Zudem ist der hohe Schutz der Religionsfreiheit zu berücksichtigen – die Unterstrafestellung des der inneren Überzeugung entsprechenden Verhaltens erscheint übermäßig hart.

Dem ist jedoch entgegenzuhalten, dass das Berufen auf die Religion nicht pauschal vor Strafe schützen kann, sonst könnten gravierende Abweichungen von gesellschaftlichen Grundnormen effektiv und für die Gesellschaft zufriedenstellend geahndet werden *[Darüber hinaus jdfs. durch diverse Regelungen, z.B. §§ 153, 153a StPO, § 56 StGB verfassungskonform anwendbar.]*. Strafbar ist hier lediglich der Wiederholungsfall und dies in der Regel zunächst mit einer Geldstrafe, was andere Formen der Durchsetzung des § 333 SchulG wie etwa Verwaltungszwang als unangemessener erscheinen lässt.
Vor diesem Hintergrund ist die Strafnorm des § 222 SchulG unter Abwägung der Vor- und Nachteile als angemessen anzusehen.

cc) Zwischenergebnis
§ 222 SchulG ist verfassungsmäßig.

d) Verfassungsmäßigkeit der Verurteilung
Vom ordnungsgemäßen Zustandekommen der fachgerichtlichen Urteile ist auszugehen. Fraglich ist jedoch, ob sie materiell verfassungsmäßig, insbesondere verhältnismäßig sind.

aa) Zweck
Die Anwendung des § 222 SchulG dient dem gleichen Zweck, wie die Norm selbst, der legitim ist. *[Die Verwendung des Begriffs „legitim" ist umstritten.]*

bb) Geeignetheit
Die Verurteilung von A und B macht es unwahrscheinlicher, dass sie ihre Tochter nicht zur Schule schicken und damit eine weitere Bestrafung riskieren. Sie ist also zur Zweckerreichung geeignet.

cc) Erforderlichkeit
Eine Einstellung des Verfahrens gegen A und B wegen Geringfügigkeit gem. § 153 StPO wäre nicht gleich wirksam. Zu berücksichtigen ist zudem, dass das Legalitätsprinzip eine Strafverfolgung grundsätzlich gebietet. Die Verurteilung ist mangels milderer Mittel erforderlich.

dd) Angemessenheit
Gegen eine Angemessenheit spricht hier, dass das Handeln nach ihren von Art. 4 I, II GG geschützten Überzeugungen, das auch die Erziehung ihrer Tochter über Art. 6 II S. 1 GG mit einschließt, als strafbar festgestellt wird, was sie als zutiefst verletzend empfinden. Allerdings ist ihre Überzeugung, die die staatliche Bildung als indoktrinär und tendenziös darstellt, nicht als solche geschützt. Die Abwägung mit der Religionsfreiheit und Art. 6 GG geschah bereits auf Ebene des § 333 SchulG.

Zwar hätten A und B ggf. die Möglichkeit gehabt, eine Befreiung von § 444 III SchulG zu erreichen, indem sie nachweisen, dass es in besonderem Maße ihren Überzeugungen zuwiderläuft und dass eine hinreichend qualitative Bildung der C gewährleistet ist. Diesen hätten sie jedoch im Voraus beantragen müssen. Stattdessen haben sie C jedoch ohne Rücksprache mit der Schulleitung und ohne Begründung von der Schule entfernt. Eine mangelnde Berücksichtigung ihrer Einstellungen bei der Schulpflicht der C haben sie sich folglich selbst zuzuschreiben. Dass sie nun wegen eines Verstoßes gegen § 222 I SchulG verurteilt werden, ist folglich nicht unangemessen.

ee) Zwischenergebnis
Die Verurteilungen sind verfassungsmäßig.

e) Ergebnis
Der Eingriff in Art. 6 II S. 1 GG erfolgte auf verfassungsmäßige Weise aufgrund von dem Art. 8 II EMRK entsprechenden Gesetzen. Er ist gerechtfertigt.

III. Art. 4 I, II GG

[Letztlich durch Einarbeitung bei Art. 6 II GG nicht mehr nötig, dies zu prüfen und insoweit unsaubere Dopplung.]

1. Schutzbereich
Wie oben dargestellt, ist der Schutzbereich des Art. 4 I, II GG eröffnet.

2. Eingriff
Die Verurteilungen greifen auch gezielt in ein durch Art. 4 I, II GG geschütztes Verhalten ein.

[Das Folgende wäre bei der Einschränkbarkeit von Art. 6 II zu erörtern.]

3. Rechtfertigung

a) Einschränkbarkeit des Art. 4 I, II GG
Umstritten ist, ob Art. 4 I, II GG unter Gesetzesvorbehalt steht oder nur aufgrund von kollidierendem Verfassungsrecht *[dann letztlich: staatlicher Erziehungsauftrag orientiert am Kindeswohl]* eingeschränkt werden kann.

Für die erstere Ansicht spricht, dass Art. 140 I GG auf Art. 136 I WRV verweist, welcher die bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte und Pflichten als Schranken der Religionsfreiheit erwähnt. Dies könnte als Gesetzesvorbehalt durch allgemeine Gesetze zu verstehen sein. Schließlich bilden die Vorschriften der WRV durch die Verweisung mit dem GG ein organisches Gebilde. Teilweise wird angenommen, dass dadurch gerade der Gesetzesvorbehalt für die Religionsfreiheit übernommen werden sollte.

Dagegen spricht jedoch, dass das Auslassen eines Gesetzesvorbehalts in Art. 4 GG, der bei Verfassungsgebung diskutiert wurde, nicht durch die Hintertür angegangen werden darf. Außerdem widerspräche es der Systematik der Grundrechte, stünde die Schranke nicht direkt beim Grundrecht.

Folglich ist die erste Ansicht abzulehnen. Ein Eingriff in Art. 4 kann nur durch kollidierendes Verfassungsrecht gerechtfertigt werden. *[Gut.]*

Als Schutzgut kommt hier die Aufrechterhaltung des Schulwesens gem. Art. 7 I GG, die durch die allgemeine Schulpflicht gestärkt wird, in Betracht. *[Dies hätte konsequenterweise bei der Schrankenbestimmung der gemeinsamen Prüfung von Art. 4 I i.V.m. 6 II S. 1 GG erörtert werden müssen.]*

b) Verfassungsmäßigkeit des SchulG und der Urteile

§§ 222, 333 SchulG dienen der Durchsetzung und damit einem von Art. 7 I GG verfolgten Zweck. Da Art. 4 I GG schon im Rahmen des Art. 6 II S. 1 GG berücksichtigt wurde, kann im Übrigen auf die ausgeführten Überlegungen verwiesen werden. Gleiches gilt für die Verurteilungen. Der Eingriff in Art. 4 I, II GG ist folglich gerechtfertigt.

4. Zwischenergebnis

Art. 4 I, II GG ist nicht verletzt.

[Die folgenden Art.-3-Prüfungen sind abwegig.]

IV. Art. 3 III GG

A und B könnten in Art. 3 III GG verletzt sein. A und B werden nicht wegen ihres Glaubens verurteilt. Zwar hat die Verurteilung etwas damit zu tun, die einschlägige Strafnorm knüpft jedoch nicht an den Glauben an. Auch wurde dieser im Rahmen der Urteilsfindung ausreichend berücksichtigt.

Fraglich ist, ob solch eine mittelbare Diskriminierung von Art. 3 III GG verboten ist. Dafür spricht zwar, dass nur so ein effektiver Schutz der dort genannten Merkmale optimal erreicht wird. Eine solche Ausweitung würde aber fast alle staatlichen Maßnahmen, die meist irgendwie eines der dort bezeichneten Merkmale berühren, unmöglich machen.

Folglich ist solch eine mittelbare Diskriminierung nicht als ausreichend anzusehen und eine Verletzung der A und B wegen Ungleichbehandlung aufgrund ihres Glaubens gem. Art. 3 III GG abzulehnen.

V. Art. 3 I GG

A und B könnten in ihrem Grundrecht aus Art. 3 I GG verletzt sein.

1. Ungleichbehandlung

Während private Schulen Kinder unterrichten dürfen, ist dies der A und damit Privatpersonen verwehrt. Insoweit liegt eine Ungleichbehandlung vor.

2. Rechtfertigung

Die Ungleichbehandlung erfolgt zwar nicht anhand eines Merkmals, auf das die A keinerlei Einfluss hat, und auch nicht einem der in Art. 3 III GG genannten ähnelt. Allerdings ist die Ungleichbehandlung bei Ausübung ihres Erziehungsrechts gem. Art. 6 II S. 1 GG geschehen, weshalb ein bloßer sachlicher Grund nicht ausreicht, sondern ein der Verhältnismäßigkeit der Freiheitsrechte ähnelnder Prüfungsmaßstab anzuwenden ist.

Der Zweck der Bevorzugung von anerkannten Schulen liegt in der Sicherung der Bildungsqualität. Das Verbot des Heimunterrichts ist dazu auch geeignet und aufgrund der Bedeutung der Bildung auch geboten. Die Nachteile sind von A hinzunehmen. Die Ungleichbehandlung ist gerechtfertigt. Art. 3 I GG ist nicht verletzt.

VI. Ergebnis

Die Klage *[Verfassungsbeschwerde!]* ist unbegründet. A und B sind nicht in Grundrechten verletzt.

C. Ergebnis

Die Verfassungsbeschwerde hat keinen Erfolg. *[Besser: … keine Aussicht auf Erfolg.]*

[Eine insgesamt ansprechende Arbeit. Stil gut, Argumentation nachvollziehbar und konsequent, Sie erfassen die wesentlichen Probleme. Sachverhalt und Problemstellung erschweren einen dogmatisch stringenten Aufbau, der gewählte Aufbau gelingt insoweit gut. Kleinere Mängel entnehmen Sie bitte den Anmerkungen.]